

Verkündet am 30. Juni 1960
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2122 019

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Freihafen-Lager- und Umschlag-Betrieb
Walter V [REDACTED], H [REDACTED], S [REDACTED] Damm [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

g e g e n

die Firma S l [REDACTED] Bank KG, H [REDACTED], Chilehaus,

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 23. Mai 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski sowie der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Haager, Dr. Reinicke und Hill

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 27. Oktober 1958 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Firma Ha [REDACTED] GmbH in He [REDACTED] (Firma Ha [REDACTED]) wandte sich durch Schreiben vom 10. Januar 1957, das den Vermerk "Betr.: Empfangnahme, Gewichtskontrolle, Bemusterung, Auflagernehmen und Sortieren von ca. 400 tons chinesischen Erdnusskernen per Dampfer Taronga" trug, an die Klägerin, ein Hamburger Lagereiunternehmen. Sie teilte der Klägerin darin mit, sie habe die bezeichnete Ware gekauft und "mit obigem Dampfer schwimmen". Gleichzeitig bat sie die Klägerin um Angabe ihrer Sätze "für einen solchen größeren Auftrag".

Die Firma W [REDACTED] Handelsgesellschaft mbH (Firma W [REDACTED]) hatte den Kauf finanziert und dafür einen Kredit von der Beklagten, einer Hamburger Bank, in Anspruch genommen. Durch Fernschreiben vom 5. März 1957 teilte die Firma Ha [REDACTED] der Firma W [REDACTED] mit, sie lasse die Partie durch die Speditionsfirma D [REDACTED] und [REDACTED] GmbH. in Hamburg (Firma D [REDACTED] und Ham [REDACTED]) "kontrollieren" und auf das Lager der Klägerin gehen.

Die Beklagte setzte die Firma W [REDACTED] durch Schreiben vom 18. März 1957 davon in Kenntnis, daß sie die Dokumente für die Partie - eine mit Orderklausel versehene Delivery Order einer Londoner Firma - aufgenommen und dafür 380 344,35 DM gezahlt habe. Sie überlasse der Firma W [REDACTED] die Dokumente zu getreuen Händen nur zum Zwecke der Abnahme der Ware und Einlagerung; die Firma W [REDACTED] solle ihr wie vereinbart einen Lagerschein einreichen.

Die Firma W [REDACTED] übersandte die Delivery Order mit Schreiben vom 18. März 1957 der Firma D [REDACTED] und Ham [REDACTED]. Es heißt in dem Schreiben:

- 3 -

"Sie wollen die Partie gemäß Weisung der Firma Ha [REDACTED] GmbH, He [REDACTED] behandeln und demzufolge bei Walter Völker (das ist die Klägerin)... abliefern. Ordnungsgemäßen Lagerschein für die gesamte Partie erwarten wir nach beendeter Einlagerung.... Der Ordnung halber machen wir darauf aufmerksam, daß sämtliche Kosten auf diese Partie wie Empfangnahme, Einlagerung, Sortierung, Lagergeld usw. zu Lasten der Firma Hagenbucher gehen und daß diese Kosten vor Auslieferung bezahlt sein müssen."

Durch Schreiben vom 19. März 1957 teilte die Firma D [REDACTED] und Ham [REDACTED] der Klägerin den vollen Wortlaut dieses Briefes mit und fügte hinzu:

"Wir bitten höflichst um Kenntnisnahme und bitten Sie, die in dem Schreiben genannten Weisungen als Auflage zu betrachten und entsprechend zu verfahren."

Die Klägerin lagerte die Partie ein und reinigte, sortierte, egalisierte, vernähte und markierte sie. Ein Beauftragter der Firma Ha [REDACTED] hielt sich zur Kontrolle der Arbeiten etwa 6 Tage bei der Klägerin auf.

Durch Schreiben vom 26. März 1957 bat die Firma W [REDACTED] die Klägerin um eine - angeblich durch die Beklagte erbetene - Bestätigung, daß die in dem Schreiben der Firma W [REDACTED] vom 18. März 1957 bezeichneten Kosten zu Lasten der Firma Ha [REDACTED] gingen und daß ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht der Klägerin an der Ware nicht bestehe. Die Klägerin gab diese Bestätigung nicht, sondern ließ der Firma W [REDACTED] einen über die Partie ausgestellten Orderlagerschein zugehen. Als Einlagerer ist darin die Firma W [REDACTED] bezeichnet. Gleichzeitig schickte die Klägerin der Firma W [REDACTED] einen an die Firma Ha [REDACTED] adressierten Bericht über das Ergebnis der erwähnten Bearbeitung der Ware.

Die Firma W [REDACTED] vermerkte auf dem Schein in der Spalte "Auslieferung", sie übertrage das Eigentum an den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



in dem Schein bezeichneten Waren auf die Beklagte und trete ihr den Anspruch auf Herausgabe der Waren gegen den Lagerhalter ab.

Die Firma Ha [REDACTED] stellte bald darauf ihre Zahlungen ein. Die Klägerin lehnte nunmehr die Herausgabe von Teilpartien an die Beklagte ohne anteilige Bezahlung der entstandenen Kosten zunächst ab. Inzwischen hat die Beklagte bei ihren Prozeßbevollmächtigten 20 000 DM hinterlegt, und die Parteien haben vereinbart, die Klägerin solle die Auslieferung der Restpartie deshalb nicht mehr von der Zahlung der bis zum 25. März 1957 entstandenen Kosten abhängig machen. Sie wollen durch den vorliegenden Rechtsstreit klären, ob die Klägerin die Auslieferung der Ware von der Zahlung der bis zum 26. März 1957 entstandenen Kosten abhängig machen durfte.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr habe ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an der Ware wegen ihrer gesamten aus deren Einlagerung und Bearbeitung erwachsenen Vergütungsansprüche zugestanden, die sie für die Zeit bis zum 26. März 1957 auf insgesamt 21 179,90 beziffert (1 970,40 DM für die Aufnahme wasserseitig, 821 DM Lagermiete, 18 062 DM für Reinigen, Sortieren usw., 86,70 DM für Plombieren, 239,80 DM für Markieren). Die Beklagte habe ihr über die Firma W [REDACTED] den Auftrag zur Einlagerung und Bearbeitung gegeben. Sei nicht die Beklagte ihr Vertragspartner, so sei es die Firma W [REDACTED]. Auch dann habe sie, die Klägerin, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an der Ware erworben. Die Klägerin hat einen entsprechenden Feststellungsantrag gestellt.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie ist der Auffassung, nur die Firma Ha [REDACTED] komme als Vertragspartnerin der Klägerin in Betracht.

Das Landgericht hat der Klage mit der Maßgabe stattgegeben, daß der Klägerin ein Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht zustehe, bzw. bis zur Herausgabe der Ware zugestanden habe. Auf die Berufung der Beklagten hin hat das Oberlandesgericht das erstinstanzliche Urteil dahin abgeändert, daß der Klägerin lediglich wegen ihrer bis zum 26. März 1957 entstandenen Vergütungsansprüche für die Aufnahme und für die Lagermiete ein Pfandrecht zustehe, bzw. zugestanden habe. Die weitergehende Klage hat es abgewiesen. Mit der Revision begehrt die Klägerin Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die Klägerin habe die Einlagerung und Bearbeitung der Ware nicht mit der Beklagten, sondern mit der Firma Ha [REDACTED] vereinbart. Sie habe das zunächst auch selbst vorgetragen, habe ihre Auffassung allerdings später geändert. Die Firma W [REDACTED] habe die Beklagte der Klägerin gegenüber erstmalig in ihrem Schreiben vom 26. März 1957 - also nach Abschluß des Vertrages - erwähnt. Wenn sie vorher bei Vertragsabschluß als Treuhänderin der Beklagten gehandelt haben sollte, so habe dadurch noch kein Vertrag zwischen den Parteien zustande kommen können. Weder die Firma W [REDACTED] noch die Firma Ha [REDACTED] hätten der Klägerin gegenüber als Vertreter der Beklagten gehandelt.

Auch die Firma W [REDACTED] sei nicht Vertragspartnerin der Klägerin geworden. Nur ihr Schreiben an die Firma D [REDACTED] und Ham [REDACTED] vom 18. März 1957 könne überhaupt als Vertragsangebot an die Klägerin in Frage kommen. Die Klägerin habe aber

nach ihren vorausgegangenen Verhandlungen mit der Firma Ha [REDACTED] daraus kein Vertragsangebot entnehmen können, sondern habe nur annehmen können, die Firma W [REDACTED] wolle, durch die Dokumente als verfügungsberechtigt ausgewiesen, die Ware an die Klägerin abliefern. Mit der Annahme eines Vertragsabschlusses zwischen der Klägerin und der Firma Ha [REDACTED] stehe die in dem Schreiben enthaltene Aufforderung der Firma W [REDACTED] an die Firma D [REDACTED] und Ham [REDACTED] in Einklang, die Partie "gemäß Weisung der Firma Ha [REDACTED]" zu behandeln.

2. Die Revision greift diese Ausführungen an. Sie meint, der Lagervertrag komme als Realvertrag erst mit der Übergabe des Gutes zustande, und zwar mit demjenigen, der sich als Verfügungsberechtigter ausweise. Zwischen der Klägerin und der Firma Ha [REDACTED] sei höchstens ein Vorvertrag abgeschlossen worden, der auf den späteren Abschluß eines Lagervertrages zwischen der Klägerin und dem Verfügungsberechtigten gerichtet gewesen sei.

Dieser Angriff der Revision kann keinen Erfolg haben.

a) Die im Schrifttum umstrittene Frage, ob der Lagervertrag als Realvertrag anzusehen ist und erst mit der Übergabe des Gutes an den Lagerhalter zustande kommt (so Schlegelberger/Schröder, HGB 3. Aufl. § 416 Anm. 8; Gadow in HGB-RGRK § 416 Anm. 5; aa Lehmann in Dühringer/Hachenburg, HGB 3. Aufl. Vorbem. 4 vor § 416; Ritter, HGB § 416 Anm. 5), hat nichts mit der Frage zu tun, wer Vertragspartei ist. Vom Standpunkt beider Auffassungen aus kann der Einlagerer das Gut auch durch einen Dritten übergeben lassen, ohne deshalb seine Stellung als Vertragspartei einzubüßen (Schlegelberger/Schröder aaO). Ebensowenig kommt es maßgeblich darauf an, wer Eigentümer des Gutes oder für den Eigentümer verfügungsberechtigt ist. Ent-

scheidend ist vielmehr allein, wer nach den zwischen den Beteiligten getroffenen, keiner Formvorschrift unterliegenden Vereinbarungen Lagerhalter und wer Einlagerer sein sollte. Die Revision bekämpft diese Auffassung unter anderem mit dem Hinweis auf die Folgen, die sich nach ihrer Auffassung daraus für das gesetzliche Pfandrecht des Lagerhalters ergeben. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein gesetzliches Pfandrecht entsteht und welche Forderungen dadurch gesichert werden, ist jedoch von der hier erörterten Frage zu trennen und wird später in anderem Zusammenhang zu prüfen sein.

b) Die Auslegung von Willenserklärungen und mithin auch die der hier in Rede stehenden Vereinbarungen ist grundsätzlich Sache des Tatrichters. Sie kann in der Revisionsinstanz nur darauf überprüft werden, ob sie gegen allgemeine Auslegungsgrundsätze, die Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstößt oder auf der Verletzung einer Verfahrensvorschrift beruht.

Das ist hier nicht der Fall. Entgegen der Ansicht der Revision ist dem Berufungsgericht in dieser Hinsicht kein Verfahrensverstoß zur Last zu legen. Es hat sich zwar nicht - was die Revision rügt - damit befaßt, daß die Beklagte sich in der ersten Instanz als Einlagerer bezeichnet hatte. Das brauchte es jedoch auch nicht, da die Beklagte damit lediglich eine das Gericht nicht bindende Rechtsansicht vorgetragen und im übrigen gleichzeitig betont hatte, als Schuldnerin etwaiger Vergütungsansprüche der Klägerin komme nicht die Beklagte, sondern nur die Firma Ha [REDACTED] auf Grund des durch sie erteilten Auftrags in Betracht.

II.

1. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Klägerin habe ein Pfandrecht wegen ihrer auf Aufnahme der Ware und

auf Lagermiete gestützten Ansprüche, nicht aber wegen der Bearbeitungskosten zugestanden.

a) Da davon auszugehen ist, daß von vornherein die Ausstellung eines Orderlagerscheines vorgesehen war, richtet sich gemäß § 14 der Verordnung über Orderlagerscheine vom 16. Dezember 1931 - RGBI I 763 - (OLSchVO) die Entstehung eines gesetzlichen Pfandrechts wegen der Lagerkosten der Klägerin in erster Linie nach dem mit § 421 HGB übereinstimmenden § 22 Abs. 1 Satz 1 OLSchVO. Das Berufungsgericht führt dazu aus, die Klägerin habe ein Pfandrecht grundsätzlich nur an den Sachen erwerben können, die der Firma Ha [REDACTED], ihrer Vertragspartnerin, gehört hätten. Eigentümerin des Guts sei unstreitig nicht diese Firma, sondern die Beklagte gewesen. Deren Eigentumsrecht stehe dem Erwerb eines Pfandrechts der Klägerin jedoch insoweit nicht entgegen, als die Klägerin eine Vergütung für die Aufnahme der Ware und Lagermiete geltend mache. Denn die Beklagte habe die Dokumente "zum Zwecke der Einlagerung" über die Firma W [REDACTED] an die Klägerin übersandt und dadurch ihr Einverständnis mit der beabsichtigten Einlagerung erklärt. Die Firma Ha [REDACTED] habe die Ware deshalb mit Wirkung gegenüber der Beklagten dem Pfandrecht der Klägerin unterwerfen und sie einer Behandlung unterziehen lassen können, durch die das gesetzliche Pfandrecht aus § 22 OLSchVO automatisch entstanden sei. Die Ermächtigung der Beklagten sei aber ausdrücklich auf die Einlagerung beschränkt gewesen und habe sich nicht auf die Bearbeitung erstreckt, mit der die Beklagte auch nicht habe zu rechnen brauchen. Bei der Bearbeitung habe es sich um reine Werkleistungen gehandelt, die die Klägerin als Werkunternehmer, nicht als Lagerhalter erbracht habe. Nach einer durch das Berufungsgericht eingeholten Äußerung der Handelskammer Hamburg gehöre eine Bearbeitung der hier vorliegenden Art auch nicht.

begrifflich und notwendig zur Einlagerung. Das gesetzliche Pfandrecht der Klägerin als Lagerhalter bestehe deshalb nur hinsichtlich ihrer Forderungen wegen der Aufnahme des Gutes und der Lagermiete.

b) Das Berufungsgericht ist weiter der Auffassung, der Klägerin stehe auch als Werkunternenmer kein gesetzliches Pfandrecht zu (§ 647 BGB). Auch dieses Pfandrecht bestehe grundsätzlich nur an Sachen des Bestellers (Riedel in Staudinger, BGB 11. Aufl. § 647 Anm. 2; BGB RGRK 11. Aufl. § 647 Anm. 4). Zu der umstrittenen Frage, ob der Werkuntennehmer ein gesetzliches Pfandrecht gutgläubig erwerben könne, brauche hier nicht Stellung genommen zu werden, denn die Klägerin habe selbst nicht behauptet, daß sie die Firma Ha[REDACTED] gutgläubig für die Eigentümerin gehalten habe. Ob sie die Firma W[REDACTED] gutgläubig als Eigentümerin angesehen habe, könne dahingestellt bleiben, da diese Firma nicht Bestellerin gewesen sei. Zwar sei nach einer vom Bundesgerichtshof und im Schrifttum vertretenen Ansicht gutgläubiger Eigentumserwerb auch dann möglich, wenn der Erwerber nicht den Veräußerer, sondern einen der Veräußerung zustimmenden Dritten für den Eigentümer halte (BGHZ 10, 81; BGH LM BGB § 932 Nr. 6; Hoche in Palandt, BGB 19. Aufl. § 932 Anm. 1; Wolff/Kaiser, Sachenrecht 10. Bearb. § 69 II 1). Es sei zweifelhaft, ob man diesen Grundsatz auf den Erwerb eines gesetzlichen Pfandrechts übertragen könne; das brauche aber nicht entschieden zu werden, da die Firma W[REDACTED] durch ihr Schreiben an die Firma D[REDACTED] und Ha[REDACTED] vom 18. März 1957 höchstens der tatsächlichen Einwirkung auf das Gut, nicht aber der Entstehung eines gesetzlichen Pfandrechts zugestimmt habe.

2. Die Revision wendet sich gegen die vom Berufungsgericht angenommene Beschränkung der Ermächtigung. Sie be-

ruft sich darauf, daß nach der erwähnten Äußerung der Handelskammer importierte chinesische Erdnußkerne im allgemeinen bei solchen Lagerhaltern eingelagert würden, die über die notwendigen maschinellen Vorrichtungen zum Reinigen, Sortieren usw. verfügen, und daß es üblich sei, solchen Lagerhaltern derartige Nebenarbeiten dann auch zu übertragen. Daraus folgert die Revision, der von der Beklagten erteilte Auftrag habe auch die Ermächtigung umfaßt, die Bearbeitung zu veranlassen. Aber auch unabhängig davon müßten für Ansprüche aus derartigen typischen Nebengeschäften die gleichen Vorschriften wie für Ansprüche des Lagerhalters aus der Einlagerung gelten.

3. Der Angriff der Revision kann keinen Erfolg haben.

a) Das gesetzliche Pfandrecht des Lagerhalters kommt für die aus der Bearbeitung des Guts hergeleiteten Ansprüche der Klägerin schon deshalb nicht in Betracht, weil dieses Pfandrecht nicht die Forderungen aus Werkleistungen deckt, die außerhalb der eigentlichen Lagerhaltertätigkeit liegen (Schlegelberger/Schröder, HGB 3. Aufl. § 421 Anm. 4). Dies gilt sowohl für das gesetzliche Pfandrecht nach § 421 HGB wie für das nach § 22 OLSchVO. Insbesondere sind Ansprüche des Lagerhalters aus Werkverträgen, die eine Bearbeitung zum Gegenstand haben, nicht schon deshalb als Ansprüche "wegen Lagerkosten" anzusehen, weil das zu bearbeitende Gut - wie hier - eingelagert ist. Das aus Werkverträgen sich ergebende gesetzliche Pfandrecht des Werkunternehmers ist selbständig in § 647 BGB geregelt. Es besteht kein Bedürfnis, für auf einen Werkvertrag gestützte Ansprüche ein gesetzliches Pfandrecht auch aus den Vorschriften über den Lagervertrag herzuleiten. Derartige Ansprüche haben keine "Lagerkosten" im Sinne des § 21 OLSchVO zum Gegenstand; sie sind weder auf "Vergütung für Leistungen des Lagerhalters"

(§ 21 Abs. 1 OLSchVO) noch auf die Erstattung von "für das Gut gemachten Aufwendungen" im Sinne des § 21 Abs. 2 OLSchVO gerichtet. Soweit Vogels (OLSchVO § 21 Anm. 2) auch die Gebühren des Lagerhalters für das Abwägen, Reinigen und Bearbeiten des Gutes zu den Lagerkosten rechnet, kann dem jedenfalls nicht in dieser allgemeinen Form zugestimmt werden.

Nach § 14 Abs. 1 OLSchVO sind neben den Abschnitten II und III dieser Verordnung die Bestimmungen der gemäß § 5 OLSchVO genehmigten Lagerordnung anzuwenden. Dies ist hier die "Lagerordnung gemäß Verordnung über Orderlagerscheine vom 16. Dezember 1931", die für die im Hamburgischen Staatsgebiet belegenen, zur Ausstellung von Orderlagerscheinen staatlich ermächtigten Lagerbetriebe, zu denen auch das Unternehmen der Klägerin gehört, ergangen ist (wiedergegeben in den vom Zentralverband der Deutschen Seehafenbetriebe herausgegebenen "Usancen und Geschäftsbedingungen in den Seehäfen" S. 59). Grundsätzlich können jedoch nach § 14 Abs. 3 OLSchVO "durch die Lagerordnung oder durch Vereinbarung keine Bestimmungen getroffen werden, die zum Nachteil des Einlagerers ... von den Vorschriften der Abschnitte II und III abweichen". Es braucht deshalb nicht erörtert zu werden, auf welche Forderungen sich das in § 16 II dieser Lagerordnung vorgesehene Pfandrecht erstreckt und die Parteien ein weitergehendes Pfandrecht vereinbart haben.

b) Bei seinen Ausführungen über die rechtliche Bedeutung einer von der Beklagten erteilten Zustimmung zur Begründung eines gesetzlichen Pfandrechts hat das Berufungsgericht seine Auffassung, es komme auf das fehlende Eigentum des Schuldners nicht an, soweit der Eigentümer zustimme (vgl. dazu Schlegelberger/Schröder aaO § 421 Anm. 7 und

Vogels aaO § 22 Anm. 2) nicht näher begründet. Es geht offenbar davon aus, die Schaffung eines gesetzlichen Pfandrechts sei eine Verfügung im Sinne des § 185 BGB, oder diese Vorschrift sei darauf doch zum mindesten entsprechend anzuwenden. Die Richtigkeit dieser Ansicht ist nicht zweifelsfrei. Die Verfügung gehört zu den Rechtsgeschäften, also zu denjenigen rechtlich bedeutsamen Handlungen, die einen rechtlichen Erfolg im Hinblick auf den darauf gerichteten Willen des Erklärenden hervorbringen (BGHZ 1, 294, 305; BGB RGRK 11. Aufl. § 185 Anm. 1 und Vorbem. vor § 104 Anm. 2 und 3; Staudinger/Coing, BGB 11. Aufl. § 185 Anm. 1 und Einl. zum 3. Abschn. Anm. 63 ff). Die Entstehung gesetzlicher Pfandrechte hängt dagegen nicht von einem entsprechenden rechtsgeschäftlichen Willen der Beteiligten und seiner Äußerung ab. Es erscheint deshalb fraglich, ob die Zustimmung des Eigentümers zur Begründung eines gesetzlichen Pfandrechts im Rahmen eines Vertrages, an dem er nicht beteiligt ist, als Zustimmung zu einer Verfügung im Sinne des § 185 BGB angesehen werden kann. Auch gegen die nur entsprechende Anwendung des § 185 BGB sind im Schrifttum Bedenken erhoben worden, die sich auf die Erwägung gründen, die Anwendung des § 185 BGB führe zu einer schwer kontrollierbaren Ausweitung des Anwendungsbereichs der gesetzlichen Pfandrechte (vgl. dazu Raiser, JZ 1958, 681, 682).

Die Frage braucht hier nicht entschieden zu werden, da die Revision nicht mit Erfolg geltend machen kann, die erwähnte Erklärung der Beklagten habe die Entstehung eines gesetzlichen Pfandrechts der Klägerin für deren aus der Bearbeitung des Guts hergeleitete Ansprüche umfaßt. Die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung der Einverständniserklärung der Beklagten ist nämlich für die Revisionsinstanz bindend, da sie keinen der oben bezeichneten

Rechtsfehler erkennen läßt. Es ist insbesondere auch nicht aus Rechtsgründen zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die Erklärung des Einverständnisses nicht als auf eine solche Bearbeitung erstreckt angesehen hat, deren Übertragung auf den Lagerhalter unter den hier vorliegenden Voraussetzungen üblich sein mag, die aber nicht notwendig ist. Es ist deshalb davon auszugehen, daß die Beklagte sich zwar mit der Einlagerung, nicht aber mit einer Bearbeitung auf Grund einer zusätzlichen Vereinbarung einverstanden erklärt hat. Die Erklärung der Beklagten muß deshalb für die Frage der Entstehung eines gesetzlichen Pfandrechts für die hier in Rede stehenden Ansprüche der Klägerin außer Betracht bleiben.

c) Auch den - nicht auf die Frage einer Zustimmung der Beklagten abgestellten - Ausführungen des Berufungsgerichts zur Frage der Entstehung eines Werkunternehmer-Pfandrechts nach § 647 BGB ist im Ergebnis und im wesentlichen auch in der Begründung beizutreten. Das Berufungsgericht hat aus zutreffenden Erwägungen dahingestellt gelassen, ob der Unternehmer nach dieser Vorschrift ein gesetzliches Pfandrecht an nicht dem Besteller gehörigen Sachen erwerben kann, als deren Eigentümer er gutgläubig den Besteller ansieht. Ebensowenig bedarf der Erörterung, ob es bei Bejahung dieser Frage genügt, daß der Unternehmer einen der Entstehung des gesetzlichen Pfandrechts zustimmenden Dritten gutgläubig für den Eigentümer hält. Es braucht schließlich auch nicht auf die weitere Frage eingegangen zu werden, ob nicht bei grundsätzlicher Bejahung auch dieser Frage nicht wenigstens verlangt werden muß, daß der zustimmende Dritte Besitzer der Sache ist (vgl. dazu BGHZ 10, 81), was hier hinsichtlich der Firma W. zum mindesten zweifelhaft ist (vgl. dazu das in einem Rechtsstreit der Firma D. & Ham. gegen die Firma W. ergangene Urteil des

Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 24. April 1958 - 6 U 6/58 -, nach dessen Begründung nicht die Firma W[REDACTED], sondern die Firma Ha[REDACTED] Auftraggeberin der Firma D[REDACTED] & Ham[REDACTED] war). Denn in jedem Fall scheitert die Entstehung eines gesetzlichen Pfandrechts nach § 647 BGB daran, daß auch die Firma W[REDACTED] nach den Feststellungen des Berufungsgerichts insoweit nicht zugestimmt hat. Die vom Berufungsgericht angenommene Zustimmung lediglich zu der tatsächlichen Einwirkung auf das Gut genügt jedenfalls dann nicht, wenn der Dritte - wie hier - gleichzeitig zum Ausdruck bringt, er werde nicht für die dadurch entstehenden Kosten aufkommen. Bei einem derartigen Hinweis des Dritten darauf, daß er nicht Schuldner sein wolle, kann nicht davon ausgegangen werden, er stimme dennoch der Entstehung eines zu seinen Lasten gehenden gesetzlichen Pfandrechts für die Schuld zu. Auch für die nur entsprechende Anwendung des § 185 BGB ist in einem solchen Fall kein Raum.

III.

Das Berufungsgericht führt weiter aus, der Klägerin stehe weder nach § 273 BGB noch nach § 369 HGB ein Zurückbehaltungsrecht zu, da die Beklagte nicht Schuldnerin der der Klägerin zustehenden Vergütungsansprüche sei. § 22 Abs. 5 OLSchVO, wonach Vorschriften über ein Zurückbehaltungsrecht des Lagerhalters unberührt blieben, gewähre kein selbständiges Zurückbehaltungsrecht. § 16 Abs. 4 der Lagerordnung verweise auf § 369 HGB, setze wie diese Vorschrift grundsätzlich Eigentum des Schuldners an der zurückbehaltenen Sache voraus und komme deshalb ebenfalls nicht zur Anwendung. Auch Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag kämen nicht in Betracht.

Diese Ausführungen werden von der Revision nicht angegriffen. Sie unterliegen keinen rechtlichen Bedenken (zur Versagung von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag vgl. insbesondere BGHZ 27, 317, 326 unter Nr. 8).

IV.

Das Berufungsgericht sieht auch die Voraussetzungen eines Zurückbehaltungsrechts nach § 1000 BGB nicht als gegeben an. Es führt dazu in Anlehnung an die Entscheidung BGHZ 27, 317 aus, der Unternehmer könne sich wegen seiner Werklohnforderung nur an den Besteller, nicht auch unter dem Gesichtspunkt des Verwendungsersatzes an den Eigentümer halten. Die §§ 994 ff BGB über die Ansprüche des Besitzers auf Erstattung von Verwendungen betreffen unmittelbar nur die Rechtsstellung des unrechtmäßigen Besitzers. Ihre entsprechende Anwendung auf Ansprüche des rechtmäßigen Fremdbesitzers sei jedenfalls dann abzulehnen, wenn diesem - wie im vorliegenden Fall - vertragliche Vergütungsansprüche zustünden. In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall habe der Unternehmer die Sache zwar freiwillig herausgegeben. Die Rechtslage sei aber auch dann nicht anders, wenn die Herausgabe verweigert werde.

Der Senat tritt dieser auch von der Revision nicht angegriffenen Auffassung bei. Wie bereits in dem genannten Urteil BGHZ 27, 317, 322 hervorgehoben wird, ist nicht einzusehen, weshalb dem Werkunternehmer außer seinem Vergütungsanspruch gegen den Besteller auch noch ein Anspruch auf Verwendungsersatz gegen den mit dem Besteller nicht personengleichen Eigentümer gewährt werden soll. Für eine entsprechende Anwendung der §§ 994 ff BGB ist insoweit kein Raum. Ist dem Besitzer auf Grund dieser Erwägung ein Ersatzanspruch gegen den Eigentümer zu versagen, so kann

ihm auch nicht zur Durchsetzung eines solchen nicht bestehenden - nicht nur nicht fälligen - Anspruchs ein Zurückbehaltungsrecht nach § 1000 BGB gewährt werden (anderer Ansicht Raiser, JZ 1958, 681, und ihm folgend Schönfeld JZ 1959, 301).

V.

Da das Urteil des Berufungsgerichts auch im übrigen keinen Rechtsirrtum erkennen läßt, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Nasteleki Dr. Kaidinger Dr. Haager Dr. Reinicke Hill